

Waffen sind alle Gegenstände, die ihrer allgemeinen Zweckbestimmung nach als Waffen anzusehen sind. Dabei ist es gleichgültig, ob sie mechanisch, chemisch oder auf andere Weise wirksam werden, z. B. Schußwaffen, Gaspistolen, Hieb-, Stich- oder Schlagwaffen. Unter Ziff. 1 fallen weiter alle Gegenstände, die, unabhängig von ihrer allgemeinen Zweckbestimmung, als Waffen benutzt werden. Dazu gehören Stöcke, Schirme, Werkzeuge, Steine (die z. B. gegen ein fahrendes Auto geschleudert werden)<sup>54</sup>), Schlagringe, Seile oder Kleidungsstücke, die zum Würgen benutzt werden. Den Umständen nach wird auch ein unbeweglicher Gegenstand, eine Wand oder der Fußboden zur Waffe, wenn das Opfer mit dem Kopf oder anderen Körperteilen dagegen gestoßen wird. Als Waffe benutzt wird auch feiner Sand oder Pulver, wenn sie dem Opfer in die Augen gestreut werden, um es kampfunfähig zu machen. Auch narkotisierende Mittel, Gase und Gifte können Waffen in diesem Sinne sein. Schließlich kann auch eine Kinderpistole oder eine Waffenimitation als Waffe benutzt sein. Die Drohung mit einem als Waffe erscheinenden Mittel macht den Angriff wirksamer, kann durch die psychische Wirkung eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit schaffen. Waffen bzw. als Waffen benutzte Gegenstände müssen zur Gewaltanwendung oder Drohung verwandt werden. Dies kann vor der Wegnahme oder dem erzwungenen Verhalten bzw. gleichzeitig mit der Wegnahme oder dem erzwungenen Verhalten oder während der Besitzsicherung erfolgen.

Nach § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB wird die Begehung durch mehrere Personen (wegen der erhöhten Gefährlichkeit der gemeinschaftlich begangenen Straftaten) unter strengere Strafe gestellt. Im einzelnen erfordert die Qualifizierung nach Ziff. 2<sup>55</sup>):

- a) Die Tat muß von mehreren Tätern gemeinschaftlich - also in Mittäterschaft - begangen sein (§22 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 StGB). Das Zusammenwirken von einem Täter und einem Gehilfen genügt nicht, um den § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB zu erfüllen. Es genügt auch nicht der Zusammenschluß von zwei Personen zu dem Zweck, gemeinsam unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person, auszuführen, wenn bedingt durch die Situation, nur ein Beteiligter Ausführungshandlungen begeht, ein anderer aber nur Beihilfe zu der begangenen Straftat leistet. Liegen keine anderen Qualifizierungen nach § 128 StGB vor, ist nur § 126 oder § 127 StGB anwendbar. Anstiftung oder Beihilfe zum schweren Raub oder zur schweren Erpressung nach § 128 Abs. 1 Ziff. 2 StGB sind möglich, wenn min-

destens zwei Beteiligte als Mittäter handeln.<sup>56</sup>)

Die Mittäterschaft eines Beteiligten folgt somit nicht zwangsläufig aus der Begehung durch mehrere Täter,

- b) Die Täter müssen sich *zusammengeschlossen* haben, *um unter Gewaltanwendung mehrere Verbrechen gegen die Person* zu begehen. Wesentlich ist die Zielstellung, unter Gewaltanwendung nicht nur eine, sondern mehrere Verbrechen gegen die Person zu begehen. Die Verständigung über den Zusammenschluß bedarf keiner bestimmten Form. Es genügt ein konkludentes Handeln.<sup>57</sup>)

Liegt im Einzelfall ein Zusammenschluß zur wiederholten Begehung von Verbrechen gegen die Person vor, müssen diese (beabsichtigten) Verbrechen zur Zeit der Aburteilung noch nicht ausgeführt worden sein. Absatz 1 Ziff. 2 ist in diesen Fällen immer dann verletzt, wenn sich zwei oder mehrere Personen zusammengeslossen haben, um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen, wenn die bereits begangene Straftat gegen die Person bzw. unter den begangenen Straftaten gegen die Person tatsächlich ein Verbrechen ist. War die begangene Straftat nur ein Vergehen oder waren die begangenen Straftaten nur Vergehen, genügt es, wenn die beabsichtigten Straftaten gegen die Person von der Strafanordnung der betreffenden Tatbestände her Verbrechen sein können.

#### *Freiheitsberaubung*

Paragraph 131 StGB schützt die *persönliche Bewegungsfreiheit des Menschen* als elementare Voraussetzung und Bestandteil seiner Entscheidungs- und Handlungsfreiheit. Geschützt werden alle Menschen, die die physische Fähigkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu ändern, also auch Kinder oder Betrunkene, sofern diese Fähigkeit gegeben ist. Geschützt werden auch Kranke, Gebrechliche, Sieche, die infolge Entfernung oder Unbrauchbarmachung von Hilfsmitteln zur Fortbewegung

54 Vgl. „OG-Urteil vom 12. 4. 1972“, Neue Justiz, 15/1972, S. 456.

55 Vgl. „Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung . . .“, a. a. O.

56 Vgl. „OG-Urteil vom 9. 6. 1972“, Neue Justiz, 7/1973, S. 208.

57 Vgl. „Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung . . .“, a. a. O.; L. Welzel, „Gemeinschaftliche Tatbegehung beim schweren Fall des Raubes oder der Erpressung“, Neue Justiz, 23/1968, S. 721 ff.; „KG Halle, Urteil vom 12. 11. 1970“, Neue Justiz, 11/1971, S. 338.